Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.2 Flurbereinigung/Landmanagement
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 03.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tettens-Ost Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkung Tettens, Hohenkirchen, Oldorf, Waddewarden, Westrum und Wiefels, Gemeinde Wangerland sowie der Gemarkung Jever, Stadt Jever, Landkreis Friesland, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tettens-Ost** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1353,37 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Wangerland				
Gemarkung Tettens	Flur 5 tlw.	Flur 6 tlw.	Flur 10 tlw.	Flur 11
	Flur 12	Flur 13	Flur 14 tlw.	Flur 15 tlw.
Gemarkung Hohenkirchen	Flur 14 tlw.	Flur 18 tlw.	Flur 19 tlw.	Flur 20
	Flur 21 tlw.	Flur 22 tlw.		
Gemarkung Oldorf	Flur 1 tlw.	Flur 5 tlw.		
Gemarkung Waddewarden	Flur 1 tlw.			
Gemarkung Westrum	Flur 1	Flur 4 tlw.	Flur 5 tlw.	
Gemarkung Wiefels	Flur 3 tlw.	Flur 4 tlw.	Flur 5 tlw.	
Stadt Jever				
Gemarkung Jever	Flur 16 tlw.			

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den jeweiligen Verwaltungen der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Str. 1, 26434 Wangerland; der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund; der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever; der Stadt Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens und der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung während der jeweiligen Dienstzeiten ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt zu vereinbaren.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

„**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Tettens-Ost**".

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Wangerland.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tettens-Ost sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen sowie ländlichen Wegen gegeben, jedoch entsprechen ein Großteil der Wege nicht den Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Traglasten von modernem landwirtschaftlichen Gerät. Viele Wege weisen daher erhebliche Beschädigungen auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Aufgrund dessen soll auf vorhandener Trasse ein zukunftsfähiges ländliches Wegenetz und dadurch die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für die Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher auch angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um auch zukünftig eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Zudem sind im Flurbereinigungsverfahren Tettens-Ost verschiedene Gestaltungsmaßnahmen mit der Zielsetzung Gewässerschutz, Artenschutz sowie Biotopschutz und -verbund vorgesehen. Insbesondere sollen die Planungen zur strukturellen Verbesserung der Marschengewässer des Landkreises Friesland durch ein vorausschauendes Bodenmanagement ermöglicht und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden. Geplant sind Maßnahmen zum Schutz sowie zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer im Verfahrensgebiet. So soll entlang des Tettenser Tiefs, der Kopperburger Leide und der Poggenburger Leide ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden sowie die punktuelle Aufweitung entlang mehrerer sich im Verfahrensgebiet befindlicher Gewässer II. Ordnung durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Nutzungskonfliktes zwischen Landwirtschaft und den Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft soll das Flächenmanagement daher eigentumsverträglich über das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
   Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Casjens)

(S.)

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS 33

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://www.arl-we.niedersachsen.de abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.